Schimmel-Check

Schimmel in der Mietwohnung – zum Ausdrucken und Abhaken

- [] Schimmel dem Vermieter unverzüglich schriftlich gemeldet (§ 536c Abs. 1 BGB).
- [] Fotos mit Datum, Raum und Größe der Fläche gemacht.
- [] Mehrmals täglich stoßgelüftet, Bad und Küche nach Nutzung gelüftet.
- [] Räume ausreichend geheizt, Möbel mit Abstand zur Außenwand.
- [] Ursache geklärt: Lüftungsverhalten oder Gebäude (Wärmebrücke, Leck).
- [] Vermieter zur Beseitigung aufgefordert (§ 535 Abs. 1 BGB).
- [] Minderung erst nach Anzeige und Beratung (§ 536 Abs. 1 BGB).
- [] Bei Verzug: selbst beseitigen und Kosten verlangen (§ 536a Abs. 2 BGB).
- [] Bei Beschwerden ärztlich abklären lassen.
- [] Bei erheblicher Gesundheitsgefahr: Kündigungsrecht prüfen (§ 569 Abs. 1 BGB).

Wer muss was tun?

Mieter: melden, lüften, heizen, dokumentieren

Vermieter: Ursache klären, Mangel beseitigen

Beide: bei Streit Sachverständigen einschalten

Mieterverein: Beratung vor Minderung